

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 1

Satzung

Über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Als Verdienstaussfall für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen wird, in Verbindung mit Abs. 1 ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/ Stunde angenommen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG).
- (3) Neben dem Verdienstaussfall wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro für jeden Einsatz der bis zu drei Stunden andauert, bzw. von 20,00 Euro für jeden Einsatz der über drei Stunden andauert gewährt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 2

Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 Euro je Lehrgangstag gewährt.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit in jeweiliger Funktion über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

Kommandant	300,00 Euro/ Monat
Stv. Kommandant	150,00 Euro/ Monat
Abteilungskommandant	90,00 Euro/ Monat
Stv. Abteilungskommandant	60,00 Euro/ Monat
Kassenverwalter	75,00 Euro/ Jahr
Schriftführer	75,00 Euro/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/ Jahr

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 3

Jugendgruppenleiter (je Abteilung) 350,00 Euro/ Jahr
 Kindergruppenleiter (je Abteilung) 350,00 Euro/ Jahr

Geräte-/Fahrzeugwart Östringen 2.400,00 Euro/ Jahr
 Geräte-/Fahrzeugwart Odenheim 2.000,00 Euro/ Jahr
 Geräte-/Fahrzeugwart Eichelberg 1.000,00 Euro/ Jahr
 Geräte-/Fahrzeugwart Tiefenbach 1.000,00 Euro/ Jahr

Leiter Atemschutz 400,00 Euro/ Jahr
 Atemschutzgerätewarte (gesamt) 3.600,00 Euro/ Jahr
 Atemschutz Helfer Östringen 300,00 Euro/ Jahr
 Atemschutz Helfer Odenheim 300,00 Euro/ Jahr
 Atemschutz Helfer Eichelberg 200,00 Euro/ Jahr
 Atemschutz Helfer Tiefenbach 200,00 Euro/ Jahr

Leitung Kleiderkammer 400,00 Euro/ Jahr
 Kleiderwart (je Abteilung) 125,00 Euro/ Jahr
 Wart Sanitätsgerät 100,00 Euro/ Jahr
 Wart DME/Funk 600,00 Euro/ Jahr

§ 4

Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Feuerwehrangehörige, die als einsatztauglicher Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/ Jahr.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 4

(3) Den Abteilungen werden zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für jedes, in der jährlichen Statistik geführte aktive Mitglied bei der Kinder- oder Jugendfeuerwehr, ein Betrag von 50,00 € p.A. zugewiesen.

§ 5

Antrag zum Verdienstaussfall

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder durch deren Arbeitgeber eingereichten und unterzeichneten Anträge zum Verdienstaussfall. Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall bezüglich Grund und Höhe der beantragten Beträge wiedergeben.

(2) Anträge sind zeitnah bei der Stadtverwaltung einzureichen und durch die jeweiligen Abteilungskommandanten bzw. den Kommandanten zu bestätigen.

§ 6

Auszahlung von Aufwandsentschädigungen

(1) Zur Ermittlung der Aufwandsentschädigungen sind durch die Gemeindefeuerwehr Statistiken zu den Fällen der §§ 1 Abs. III und VI, 2 und 4 Abs. II und III zu führen. Die Statistiken sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch den jeweiligen Abteilungskommandanten bzw. den Kommandanten bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

(2) Die Auszahlung nach § 2 für den Brandsicherheitswachdienst erfolgt bei nicht städtischen Veranstaltungen durch den jeweiligen Veranstalter.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 5

§ 7

Auszahlung von zusätzlichen Entschädigungen

- (1) Die zusätzlichen Entschädigungen nach § 3 für den Kommandanten, die Abteilungskommandanten und deren jeweiligen Stellvertreter werden monatlich und für die weiteren Funktionen jährlich an die berechtigten Personen ausgezahlt.
- (2) Die Bezieher von zusätzlichen Entschädigungen sind durch die Abteilungskommandanten bzw. den Kommandanten bei der Stadtverwaltung zu melden.
- (3) Füllt ein Mitglied der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen nach § 4 aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen kumuliert ausgezahlt.
- (4) Füllen Bezieher von jährlich gewährten zusätzlichen Entschädigungen ihr Amt nicht für ein komplettes Kalenderjahr aus, ist die Entschädigung auf vollständig geleistete Monate zu berechnen und auszuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.10.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Östringen den 26.05.2020



Felix Geider
Bürgermeister

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6.1
	SATZUNG über die Entschädigung Angehörigen der Ge- meindefeuerwehr der Stadt Östringen	Seite 6

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.